



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Ressourcen, Finanzabteilung

Kontakt: Hilda Hirschi, Controllerin Beiträge, Schulgeldverantwortliche, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 78 86, hilda.hirschi@mba.zh.ch

30. April 2019
1/3

Informationen zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV)

1. Link

Den per 1. August 2019 überarbeiteten Anhang, gültig für das Schuljahr 2019/20, hat die zuständige Geschäftsstelle HFSV veröffentlicht. Die Unterlagen sind auf der Website der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einsehbar unter dem Link <http://www.edk.ch/dyn/21415.php>.

Für den Vollzug stehen den Bildungsinstitutionen auf der EDK-Website weitere Informationen und Formulare zur Verfügung.

2. Allgemeines

Die HFSV regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten. Der Kanton Zürich ist mit Kantonsratsbeschluss vom 4. November 2013 beigetreten. Die HFSV bildet zusammen mit dem jeweiligen kantonalen Recht die Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen der öffentlichen Hand an die Anbieter von höheren Fachschulen.

Diese Informationen betreffen ausschliesslich die ausserkantonalen Studierenden.

3. Festlegung der Zahlungsbereitschaft / Kostengutsprache

Die Frage, ob der Wohnsitzkanton für seine Studierenden Beiträge leistet ist zwingend vor Studienbeginn zu klären. Dabei gilt es, folgende Punkte zu beachten:

3.1. Meldeliste

Vor Studienbeginn, spätestens jedoch 60 Kalendertage vor den Rechnungsstichtagen stellt die aufnehmende Institution den Wohnsitzkantonen die Liste der neu eintretenden Studierenden inkl. der Personalienblätter und der Wohnsitzbestätigungen zu, damit die Kantone die Angaben überprüfen können. Erfolgt innert einer Frist von 60 Tagen keine Rückmeldung, gilt die Liste als genehmigt (Art. 4 der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012).

Für diese Meldung ist das an die HFSV angepasste Formular „Meldung/Rechnungstellung: Liste der ausserkantonalen Studierenden (Neues Formular 31.8.2015)“ zu verwenden, welches auf der EDK-Website unter „Höhere Fachschulen“ / „Dokumente für Kantone und Schulen zur Datenlieferung“ abrufbar ist.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, werden die Institutionen gebeten, für die

termingerechte Einreichung der erforderlichen Unterlagen an den Wohnsitzkanton besorgt zu sein.

3.2. Personalienblatt

Das Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons wurde für die HFSV-Angebote überarbeitet und steht auf der EDK-Website unter „Höhere Fachschulen“ / „Dokumente für Kantone und Schulen zur Datenlieferung“ zur Verfügung. Für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen ist dieses Formular zu verwenden.

4. Zu verrechnende Tarife und Normsemester

Ab dem Studienjahr 2015/2016 (1. August 2015) gelten die HFSV-Tarife, wenn ein zahlungspflichtiger Kanton an eine Bildungsinstitution eines HFSV-Kantons bezahlen muss, ob nun eine unter der FSV erteilte Kostengutsprache des zahlungspflichtigen Kantons vorliegt oder nicht.

Auch wenn ein zahlungspflichtiger HFSV-Kanton unter der FSV seine Zahlungsbereitschaft für einen Bildungsgang nicht erklärt hat, ist er ab Studienjahr 2015/2016 zahlungspflichtig und es sind die HFSV-Beiträge auszurichten – vorausgesetzt, dass er nicht von Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch macht.

Die EDK hat sogenannte Normsemester definiert, nach der sich einerseits die Tarifberechnung und andererseits die Anzahl Auszahlungen richtet. Die Normsemester richten sich nach dem Lernmodell und nach Vollzeit bzw. Teilzeit. Dauert ein Angebot länger als die Anzahl Normsemester, so dürfen dem zahlungspflichtigen Kanton für die zusätzlichen Semester keine Beiträge in Rechnung gestellt werden. Dauert ein Angebot weniger lang als die Anzahl an Normsemestern, so richtet sich die Anzahl Auszahlungen gleichwohl nach den Normsemestern. Bei der letzten Rechnungsstellung wird in diesem Fall der Restbetrag (mehr als 1 Semester) verrechnet.

5. Rechnungsstellung

Die Schule ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Diese erfolgt direkt an den zahlungspflichtigen Kanton gemäss Art 5 Richtlinien zur HFSV.

Die Stichdaten für die Ermittlung der Studierendenzahlen für die Rechnungsstellung sind der 15. November und der 15. Mai.

Schulgeldrechnungen für das Schuljahr 2019/2020 sind den Wohnsitzkantonen semesterweise bis am 31. Dezember 2019 (Stichtag 15. November 2019) bzw. bis am 30. Juni 2020 (Stichtag 15. Mai 2020) zuzustellen. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

Sind die Beiträge von den Studierenden selbst oder von Dritten zu leisten, ist die Semesterrechnung diesen an den gleichen Stichtagen zuzustellen.

6. Neue Angebote

Alfällige neue Angebote sind beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt frühzeitig zu beantragen.



7. Auskunftsstelle

Hilda Hirschi, hilda.hirschi@mba.zh.ch, 043 259 78 86

Beilage Liste der Kontaktpersonen der Kantone